

Koordination der Gläubiger in Einzelzwangsvollstreckung

Instrumente zur Sicherung der Gleichbehandlung der Gläubiger

Mögliche Systeme:

- Zeitpriorität
- Gruppenbildung
- konkursähnliche Verfahren

Andere Bestimmungen:

- Zeitliche Beschränkung der Lohnpfändung (hierzu ...).
- Verzicht des Gesetzgebers auf das sog. Pfändungspfandrecht:

Pfändungsanschluss 110 SchKG

Voraussetzungen:

- Stellung des Fortsetzungsbegehrens innerhalb 30 Tagen seit erster Pfändung

Behandlung der Gl. in der Gruppe: Konkurs 219

Individualrechte in der Gruppe:

- Beschwerde 17 ff. SchKG
- Verwertungsbegehren
- Widerspruchsverfahren
- Kollokationsklage

Privilegierte Anschlusspfändung 111 SchKG

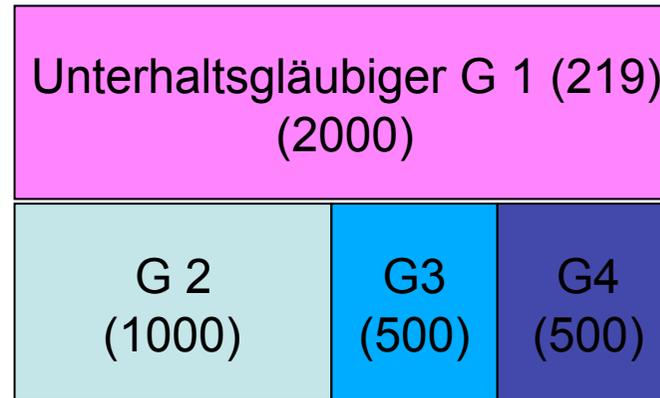
Privileg:

- 40 Tage
- Ohne Einleitungsverfahren!

Privilegierte Forderungen:

- *Familienrechtliche Beziehung*: Eheliche Beziehung; Beziehung Eltern/Kind.
- *Vormundschaftliche Beziehung*: Mündel/ Vormund; Verbeiständeter/ Beistand
- *Schuldrechtliche Beziehung*: Pfründnehmer/ Pfründgeber (529 OR).

Kollokationsverfahren



G 2 macht geltend, dass er privilegiert sei.



Beschwerde gegen Kollokationsplan

G 3 macht geltend, dass der Unterhaltsgläubiger bereits bezahlt sei.



Klage gegen G 1

Anfechtungsklage

Definition:

- Rechtsbehelf zum Einbezug von Vermögenswerten in die Zwangsvollstreckung (Betreibung auf Pfändung und Konkurs), die der Schuldner vor der Pfändung oder vor dem Konkurs zur Benachteiligung der Gläubiger veräussert hat.

Kombination der Berufung auf zivilrechtliche Ungültigkeit und Anfechtungsklage:

Primär: Geltendmachung der zivilrechtlichen Ungültigkeit;

Sekundär: Vorliegen eines Anfechtungstatbestandes

Anwendungsfall BGE 134 III 452 = Fall ZKB

Entscheid:

- Bejahung der Anfechtbarkeit der Darlehensrückzahlungen im Zeitraum von 2 bis 6 Wochen vor Bewilligung der Nachlassstundung bejaht nach Art. 288 SchKG.

Begründung:

- Benachteiligung der anderen Gläubiger = Volle Befriedigung statt Konkursdividende,
- Absicht des Schuldners zur Gläubigerbenachteiligung = Wissen um Nähe zu Konkurs/Nachlassverfahren,
- Erkennbarkeit durch Dritten: Erkennen müssen der sehr schlechten Finanzlage.

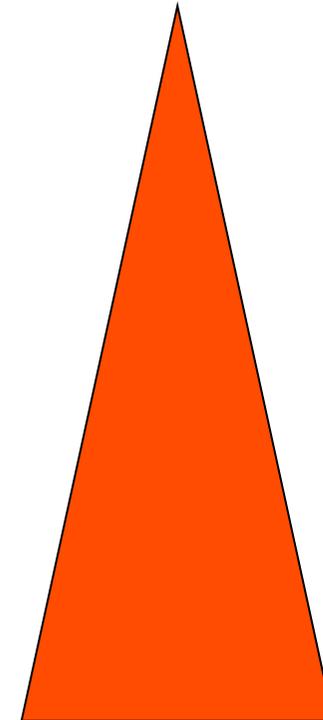
Typen von Anfechtungsklagen

286: Schenkung und Ähnliches
1 Jahr vor Konkurs/Pfändung

287: Überschuldungsanfechtung
Tilgung nicht fällige Schuld etc.
Gegenbeweis der Unkenntnis der Überschuldung
1 Jahr vor Konkurs/Pfändung

288: Absichtsanfechtung:
Gläubigerschädigung
Schuldner hat Ansicht hierzu
Dritter kann dies erkennen
5 Jahre vor Konkurs/Pfändung

Leicht zu beweisen



Schwierig zu
beweisen

Technik der Anfechtungsklage

- **Berechtigte Personen:** Def./prov. Verlustschein; Konkursöffnung (285)
- **Fristen:** 1 bzw. 5 Jahre vor Pfändung ...und Verwirkungsfrist 2 Jahre nach Zustellung Verlustschein
- **Wirkungen einer erfolgreichen Anfechtung:** Realherausgabe; Wertherausgabe ...Handlung bleibt zivilrechtliche gültig.